



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bisnode Deutschland GmbH  
Bisnode D&B Deutschland GmbH

# Übersicht

Stand: Juli 2018

|  |    |
|--|----|
| Grundlegende Bedingungen für die Geschäftsbeziehung .....          | 3  |
| Zusätzliche Bedingungen für die Bisnode RiskGuardian Suite .....   | 8  |
| Zusätzliche Bedingungen für D&B Access for the Internet .....      | 9  |
| Zusätzliche Bedingungen für D&B Credit .....                       | 10 |
| Zusätzliche Bedingungen für das D&B Data Integration Toolkit ..... | 11 |
| Zusätzliche Bedingungen für D&B Direct for Compliance .....        | 12 |
| Zusätzliche Bedingungen für D&B Direct for Master Data .....       | 13 |
| Zusätzliche Bedingungen für D&B Onboard .....                      | 14 |

# Grundlegende Bedingungen für die Geschäftsbeziehung

Stand: Juli 2018

## I. Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen und allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Bisnode Deutschland GmbH und der Bisnode D&B Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt („Bisnode“) und ihren Vertragspartnern („Kunden“) gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Sonderbedingungen für bestimmte Produkte und Leistungen. Bei Widersprüchen und Regelungskonflikten gelten zuerst etwaige individuell mit dem Kunden getroffene Vereinbarungen, der Inhalt des konkreten Vertrags (Bisnode-Auftragsformular), etwaige produktbezogene Sonderbedingungen und schließlich diese grundlegenden Bedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Bisnode stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Kunden, die bei Vertragsschluss als Verbraucher im Sinn von § 13 BGB handeln.

### § 2 Änderungen von Geschäftsbedingungen

Änderungen von Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform oder durch einen Hinweis im persönlichen Bereich seines elektronischen Nutzerkontos mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde sie annimmt oder nicht spätestens bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens seine Ablehnung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn Bisnode in der Änderungsmitteilung hinweisen.

### § 3 Vertragsschluss

Soweit im Angebot nicht anderweitig angegeben, sind Angebote von Bisnode freibleibend. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der Bestellung (Auftragsbestätigung) durch Bisnode, spätestens aber mit der Bereitstellung der Leistung zustande.

### § 4 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Bisnode gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Für die Auslegung aller Vereinbarungen ist allein die deutsche Textfassung maßgeblich.

### § 5 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Darmstadt. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen Bisnode und dem

Kunden bestehenden Vertragsverhältnis ist Darmstadt. Bisnode ist aber auch berechtigt, das für den Geschäftssitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 6 Textform

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

## II. Beschaffenheit der Leistungen und Nutzungsrechte

### § 7 Inhalt und Umfang von Wirtschaftsinformationen

Sofern die Bereitstellung von Daten Gegenstand der Bisnode-Leistungen ist, handelt es sich dabei um Informationen zu Unternehmen, juristischen Personen und – soweit es um Informationen aus oder im Zusammenhang mit einer gewerblichen oder vergleichbaren Tätigkeit geht – Einzelkaufleuten, Gewerbetreibenden und Freiberuflern („Wirtschaftsinformationen“), die Bisnode sowohl durch direkte Recherche (beispielsweise durch Telefoninterviews) als auch durch Auswertung allgemein zugänglicher Register, Verzeichnisse, amtlicher Bekanntmachungen und vergleichbarer Quellen sowie durch Bewertungen auf der Basis von Branchenvergleichen, Durchschnittswerten, Schätzungen oder vergleichbaren Berechnungsmodellen erhebt. Wegen der Abhängigkeit von externen Datenquellen und des sich naturgemäß ständig ändernden Datenbestands sind die angebotenen Inhalte möglicherweise nicht immer aktuell oder vollständig. Bisnode schuldet nicht die Herstellung einer konkreten Auskunft mit einem vom Kunden vorab bestimmten Umfang und Inhalt, sondern die Übermittlung des Anfrageergebnisses, wie es zum Zeitpunkt der Bereitstellung an den Kunden bei Bisnode vorhanden und verfügbar ist.

### § 8 Eigenschaften und Aussagekraft von Wirtschaftsinformationen

Für die Eignung der gelieferten Daten zu dem vom Kunden beabsichtigten Verwendungszweck übernimmt Bisnode keine Verantwortung. Angaben in Testsystemen, Musterdatensätzen und sonstigem Informations- oder Anschauungsmaterial von Bisnode sind nicht als Garantien oder Zusicherungen besonderer Eigenschaften zu verstehen. Bisnode weist den Kunden insbesondere darauf hin, dass

1. die Bereitstellung von Adress- und Kontaktdaten nicht gleichbedeutend mit der Zustimmung des Adressaten zum Erhalt von Werbung auf dem jeweiligen Kommunikationsweg ist. Für die rechtliche Zulässigkeit der weiteren Verarbeitung der Daten, insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und Wettbewerbsrecht, ist allein der Kunde verantwortlich;

2. Wirtschaftsinformationen, die Angaben zur Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit enthalten (im Auskunftsprodukt unter anderem als „Risikoeinschätzung“, „Bonitätsindex“ oder „Kreditempfehlung“ bezeichnet), nicht als Tatsachenbehauptung oder individuelle Sachverständigenbegutachtung und auch nicht als „Rating“ im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 über Ratingagenturen zu verstehen sind. Es handelt sich vielmehr um reine Werturteile, die auf mathematisch-statistischen Analysen und automatisiert erstellten Wahrscheinlichkeitsbeurteilungen („Scoring“) beruhen. Dem Kunden ist bewusst, dass es sich bei diesen Einschätzungen nur um Momentaufnahmen handeln kann und das unternehmerische Risiko der Geschäftsbeziehung mit einer Person, über die Bisnode Informationen verbreitet, in jedem Fall beim Kunden verbleibt. Bisnode empfiehlt, unternehmerische Entscheidungen keinesfalls nur vom Inhalt einer einzigen Wirtschaftsauskunft abhängig zu machen, sondern gegebenenfalls weitere Quellen heranzuziehen;
3. Wirtschaftsinformationen, die Angaben zur Person des „wirtschaftlich Berechtigten“ oder Ergebnisse zu einem Sanktionslisten-Screening enthalten, nicht auf einer individuellen und den besonderen Einzelfall des Kunden bezogenen Recherche oder Stimmrechtsermittlung basieren, sondern auf einem automatischen Abgleich der vom Kunden eingegebenen Daten mit verschiedenen Datenbanken. Die sich aus dem Abgleich ergebenden Treffer sind lediglich als Hilfestellung gedacht, welche Person die Suchkriterien des Kunden möglicherweise erfüllt, ohne jedoch Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben. Für die abschließende Bewertung und Identifizierung bleibt der Kunde verantwortlich. Eine Übertragung dem Kunden obliegender gesetzlicher Compliance-Prüfungen (beispielsweise im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz) auf Bisnode ist nicht Vertragsbestandteil und stets ausgeschlossen.

### § 9 Allgemeine Nutzungsrechtsbestimmungen

(1) Soweit in den konkreten Auftragsunterlagen keine besonderen Festlegungen getroffen sind, gewährt Bisnode dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den von Bisnode bereitgestellten Leistungen, im Fall von Aktualisierungslieferungen jeweils beschränkt auf die zuletzt bereitgestellte Version.

(2) Die Ausübung der Nutzungsrechte ist nur für den eigenen Bedarf des Kunden zulässig. Die Nutzungsrechte können durch den Kunden selbst einschließlich der seiner rechtlichen Organisation unmittelbar angehörig Mitarbeiter ausgeübt werden sowie durch etwaige Erfüllungsgehilfen, sofern diese lediglich als Beauftragte des Kunden handeln. Dies gilt nicht für Produktverträge, bei denen die Inanspruchnahme der Leistungen an bestimmte Personen geknüpft ist („named user“-Lizenzmodell); in diesen Fällen sind nur diejenigen nutzungsberechtigt, die im Vertrag als Nutzer namentlich benannt sind.

(3) Ist die Zulässigkeit der Datennutzung an eine auflösende Bedingung (beispielsweise Datenüberlassung zur Einmalnutzung) oder eine Frist (beispielsweise beschränkt auf die Dauer des Bezugsvertrags oder einen bestimmten Zeitraum) geknüpft, hat der Kunde die von Bisnode erhaltenen Daten nach Eintritt der Bedingung oder Ablauf der Frist unverzüglich zu löschen sowie die von Bisnode übermittelten Identifikationskennzeichen (beispielsweise die D&B DUNS-Nummer) zu entfernen. Ausgenommen von der Pflicht zur Datenlöschung sind die Daten solcher Adressaten, die auf eine Direktwerbeaktion des Kunden mit einer Bestellung oder Anforderung eines Angebots reagiert haben; diese Daten gehen zur unbeschränkten Nutzung auf den Kunden über. Die Erfüllung der Löschpflicht ist Bisnode auf Verlangen nachzuweisen.

### § 10 Urheberrechts, Marken- und Kennzeichenschutz

(1) Die über Bisnode verfügbaren Datenbanken sind ein von Bisnode hergestelltes Datenbankwerk im Sinn der §§ 4 Absatz 2, 87a Absatz 1 UrhG. Die zum Abruf der Informationen bereitgestellte Software unterliegt dem Schutz nach §§ 69a ff. UrhG. Dem Kunden ist es untersagt, auf die Software zuzugreifen, um diese zu modifizieren, zu kopieren oder zu fälschen oder in sonst einer Form Einfluss auf den Programmtext (Quellcode) der Software zu nehmen oder diesen abzuleiten. Alle geistigen Eigentumsrechte (Urheberrechte, Datennutzungsrechte, Rechte an Datenbanken) an den von Bisnode erbrachten Leistungen verbleiben bei Bisnode. Rechte Dritter an den erbrachten Leistungen bleiben davon unberührt.

(2) Marken, Firmenlogos, Urhebervermerke und alle anderen der Identifikation dienende Merkmale von Bisnode und ihrer Kooperationspartner dürfen – abgesehen von der Löschungspflicht gemäß § 9 Absatz 3 – nicht entfernt oder verändert werden.

### § 11 Nutzungsrechtsbestimmungen und Mitwirkungspflichten bei Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten im Sinn von Art. 4 Nr. 1 DSGVO dürfen nur übermittelt werden, wenn dafür mindestens eine rechtliche Erlaubnis besteht (beispielsweise weil der Betroffene eingewilligt hat oder weil die Daten zur Geschäftsabwicklung, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder aufgrund eines berechtigten Interesses benötigt werden). Der Kunde verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur bei Vorliegen einer Erlaubnisgrundlage abzurufen und den Vorgang abubrechen, wenn keine solche besteht. Bisnode prüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlass besteht, behält sich jedoch vor, die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch Stichproben bei ihren Vertragspartnern zu kontrollieren. Zu diesem Zweck hat der Kunde geeignete Aufzeichnungen über den Rechtsgrund seiner Anfragen mindestens zwölf Monate bereitzuhalten und Bisnode auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit die Übermittlung personenbezogener Daten im Sinn von Art. 4 Nr. 1 DSGVO Gegenstand der Leistungserbringung ist, erfüllt Bisnode ihre Mitteilungspflicht aus Art. 19 DSGVO über nachträgliche Änderungen oder Verarbeitungsbeschränkungen an personenbezogenen Daten dadurch, dass dem Kunden Aktualisierungen der bezogenen Daten angeboten werden (je nach Produkttyp auch als „Benachrichtigung“, „Monitoring“, o.ä. bezeichnet). Macht der Kunde davon keinen Gebrauch oder steht in dem von ihm bezogenen Produkt keine Aktualisierungsoption zur Verfügung, ist die Ausübung der Nutzungsrechte auf den unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Übermittlung der personenbezogenen Daten durch Bisnode an den Kunden beschränkt und endet spätestens einen Monat nach der Übermittlung.

### § 12 Zugang zu Onlinediensten, Verfügbarkeit

(1) Bisnode stellt bestimmte Leistungen zur Nutzung via Internet bereit (Onlinedienste), insbesondere, um dem Kunden im automatischen Abrufverfahren den Zugriff auf die Bisnode-Datenbanken zu ermöglichen. Die Schaffung der bei sich dafür notwendigen technischen Voraussetzungen obliegt der Verantwortung des Kunden.

(2) Die Bisnode-Onlinedienste sind grundsätzlich für einen Zugriff rund um die Uhr ausgelegt. Bisnode bemüht sich um eine Verfügbarkeitszeit von 99 Prozent im Jahresdurchschnitt. Von dieser Zusage nicht erfasst sind Zeiten vorübergehender Nichterreichbarkeit wegen routinemäßiger oder erforderlicher Wartungs-, Datensicherungs- oder Aktualisierungsmaßnahmen. Nicht erfasst sind außerdem solche Ausfallzeiten, die ihren Grund in fehlenden, vom Kunden zu schaffenden technischen Voraussetzungen für den Zugang zu den Onlinediensten haben, die auf Fehlern der allgemeinen Telekommunikationsinfrastruktur beruhen oder im Verantwortungsbereich des Datenübertragungsunternehmens liegen oder die auf höhere Gewalt außerhalb des Einflussbereichs von Bisnode zurückzuführen sind. Ein Minderungsrecht im Hinblick auf die vereinbarte Vergütung steht dem Kunden nur bei einem Ausfall der Onlinedienste über einen erheblichen Zeitraum außerhalb der durchschnittlichen Verfügbarkeitszeit zu.

(3) Die Onlinedienste erreicht der Kunde über eine Anmeldung, für die dem Kunden beziehungsweise seinen berechtigten Nutzern persönliche Zugangsdaten zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde ist für die Geheimhaltung der Zugangsdaten verantwortlich und hat ihren Missbrauch zu verhindern. Ihm ist bewusst, dass jede Person, die seine beziehungsweise die Zugangsdaten seiner Nutzer kennt, Bisnode-Leistungen zu Lasten seines Kundenkontos abrufen kann und haftet Bisnode gegenüber für das Verhalten sämtlicher seiner Nutzer wie für eigenes Verhalten.

### § 13 Vertraulichkeit

Unbeschadet der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen behandeln die Vertragspartner alle Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit den zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarungen von dem oder über die Vertragspartner zugehen oder bekanntwerden, strikt vertraulich. Das gilt besonders für alle Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder in sonstiger Weise als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis erkennbar sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die offenkundig sind, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß des Vertragspartners beruht, oder die von einem Dritten empfangen wurden, der zur Offenlegung befugt ist. Wer sich auf diese Ausnahme beruft, trägt die Beweislast.

## III. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

### § 14 Preise

Die Preise ergeben sich aus den Auftragsformularen, Preislisten oder Produktblättern beziehungsweise den Preisangaben auf den Internetseiten von Bisnode zu der im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Preisangaben sind, sofern nicht anders ausgewiesen, Nettopreise in Euro und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### § 15 Preisänderungen

(1) Bei Dauerschuldverhältnissen ist Bisnode zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn diese bezogen auf das entsprechende Produkt innerhalb eines Jahres seit der letzten Preiserhöhung fünf Prozent oder in drei aufeinanderfolgenden Jahren seit der letzten Preiserhöhung 15 Prozent des zuvor geltenden Preises nicht übersteigen und

1. die Preiserhöhung entweder der bei Bisnode eingetretenen Kostensteigerung für die Bereitstellung des Produkts oder der Steigerung des Bisnode-Listenpreises für das betreffende Produkt entspricht oder
2. Bisnode den Leistungsumfang des bestellten Produkts mehr als nur unwesentlich erweitert hat und die Preiserhöhung dazu in einem angemessenen Verhältnis steht.

Als Preiserhöhungen gelten sowohl unmittelbare Anhebungen der zu zahlenden Beträge als auch mittelbare Verteuerungen durch Änderungen von Referenz- und Umrechnungstabellen (beispielsweise „Einheitentabellen“), wesentliche Leistungsbeschränkungen oder die Reduzierung erteilter Nutzungsrechte.

(2) Preisänderungen werden frühestens mit Beginn des übernächsten Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung beim Kunden, die in Textform oder durch einen Hinweis im persönlichen Bereich seines elektronischen Kundenkontos erfolgen

kann, wirksam. Überschreitet eine Preiserhöhung eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Grenzen, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrags innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung der Preiserhöhung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung berechtigt. Macht der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch und ist der Kunde auf diese Rechtsfolge in der Mitteilung über die Preiserhöhung hingewiesen worden, wird der Vertrag zu den geänderten Preisen fortgeführt.

#### § 16 Abrechnung durch Verbrauch von Nutzungsguthaben

Ist für bestimmte Leistungen die Abrechnung auf Basis eines Nutzungsguthabens vorgesehen, können die Leistungen in Anspruch genommen werden, solange auf dem Nutzerkonto des Kunden ein ausreichendes Guthaben in mindestens der Höhe der kleinsten Abrechnungseinheit für den jeweiligen Datendienst vorhanden ist, längstens aber für die Dauer des vereinbarten Nutzungszeitraums. Abrechnungseinheiten können, je nach Produkt oder Leistung, entweder Währungsbeträge in Euro oder Einheiten („Credits“) oder Abrufe („Units“) sein. Die Einheiten ergeben aus den jeweiligen Leistungsverträgen und den zugehörigen produktspezifischen Geschäftsbedingungen.

#### § 17 Abrechnung bei stückzahlbasierten Bestellungen mit vorheriger Potenzialanalyse

Will der Kunde Datensätze aufgrund bestimmter Auswahlkriterien beziehen und teilt ihm Bisnode vor Vertragsschluss die sich anhand der Auswahlkriterien voraussichtlich ergebende Liefermenge mit („Potenzialanalyse“), handelt es sich bei den genannten Datensatzstückzahlen lediglich um unverbindliche Richtwerte. Für die Erfüllung des Vertrags ist allein die von Bisnode für den jeweiligen Auftrag tatsächlich selektierte und gelieferte Anzahl der Datensätze maßgeblich. Diese kann sich nach Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt der Lieferung wegen der ständigen Zu- und Abgänge auf der Bisnode-Datenbank sowie aus Gründen der Qualitätskontrolle geringfügig verändern. Wurde für den Auftrag ein Mindestauftragswert vereinbart, bildet dieser unabhängig von der tatsächlich gelieferten Anzahl der Datensätze die Preisuntergrenze.

#### § 18 Fälligkeit, Prüfung der Abrechnung

Alle Zahlungen sind nach Zugang der Rechnung beim Kunden jeweils sofort und ohne Abzug fällig. Beanstandungen gegen die Höhe der Abrechnung müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei Bisnode eingegangen sein, andernfalls gilt die Abrechnung als genehmigt.

#### § 19 Aufrechnung

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Kunden können nur geltend gemacht werden, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### § 20 Eigentumsvorbehalt

Der Übergang vereinbarter Nutzungsrechte sowie die Übertragung des Eigentums an den gelieferten Produkten steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund die Forderungen beruhen.

### IV. Leistungsstörungen

#### § 21 Vertragsverletzungen

Verletzt der Kunde die ihm obliegenden Pflichten trotz Abmahnung von Bisnode erheblich oder wiederholt, kann Bisnode die weitere Leistungserbringung einstellen und insbesondere Datenbankzugänge sperren. Die Pflicht des Kunden zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt davon unberührt. Eine vorherige Abmahnung durch Bisnode ist nicht erforderlich, wenn entsprechend der Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung ein wichtiger Grund für die Einstellung der Leistungserbringung vorliegt.

#### § 22 Mängelansprüche

(1) Bisnode leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der bezogenen Leistungen und dafür, dass dem Übergang vereinbarter Nutzungsbefugnisse an den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.

(2) Liegt ein Gewährleistungsgrund vor, hat der Kunde vor der Geltendmachung eines Minderungs- oder Rücktrittsrechts Bisnode zunächst eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Von dieser Pflicht ausgenommen sind die Fälle, für die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Ausübung von Gewährleistungsrechten ohne besondere Fristsetzung zulässig ist (beispielsweise weil die Nacherfüllung unmöglich, unzumutbar oder von Bisnode verweigert worden ist). Die Nacherfüllung leistet Bisnode nach eigener Wahl entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder eine Kombination von beidem.

(3) Rechte, die sich aus der Mangelhaftigkeit der Leistungen herleiten, sind ausgeschlossen, wenn der Kunde seine Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB verletzt und den Mangel gegenüber Bisnode nicht unverzüglich in Textform angezeigt hat. Als unverzüglich gilt ein Zeitraum von acht Tagen nach Ablieferung der Leistung beziehungsweise – bei verdeckten Mängeln – ein Zeitraum von acht Tagen ab Kenntnis des Mangels. Eine geplante spätere Verwendung als im Zusammenhang mit der Lieferung entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur zumutbaren Prüfung der Bisnode-Leistungen bei Ablieferung.

(4) Bisnode haftet nicht für Leistungsstörungen, die auf der Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden beruhen oder auf sonstigen Umständen, die der Kunde zu vertreten hat

(beispielsweise nicht fachgerechte Installation oder Wartung, Fehlbedienungen oder Mängel im vom Kunden eingesetzten IT-System).

### **§ 23 Haftung für Schäden des Kunden**

(1) Für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen von Bisnode, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet Bisnode entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Bisnode nur für Schäden, die auf wesentliche Pflichtverletzungen, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden zurückzuführen sind, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht. Die Haftung ist dabei auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt für alle Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz), für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die unter eine von Bisnode gewährte Garantie fallen.

### **§ 24 Haftungsfreistellung**

Der Kunde stellt Bisnode von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der erlangten Informationen durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen, frei.

### **§ 25 Ausschlussfrist**

Alle vertraglichen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche verfallen, wenn sie nicht spätestens innerhalb eines Jahres ab Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist (in der Regel ist dies der Zeitpunkt der Lieferung beziehungsweise erstmaligen Bereitstellung der Leistung) geltend gemacht werden.



# Zusätzliche Bedingungen für die Bisnode RiskGuardian Suite

Stand: Juli 2018

## § 1 Gegenstand der Bisnode RiskGuardian Suite

Die Bisnode RiskGuardian Suite ist eine Schnittstelle für den Abruf von Informationen aus den Bisnode-Datenbanken, entweder über die Onlineplattform [www.riskguardian.de](http://www.riskguardian.de) oder als XML-Anwendung (Web-Service) zur Integration in eine Systemumgebung des Kunden. Gegenstand des Vertrags ist ausschließlich die Erbringung der Datendienstleistungen durch Bisnode. Die Einbindung der Schnittstelle in das IT-System des Kunden ist nicht Bestandteil der vertraglichen Leistungen, sondern obliegt der Verantwortung des Kunden.

## § 2 Laufzeit

Der Vertrag über die Bisnode RiskGuardian Suite läuft auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Ist nicht ausdrücklich eine andere Laufzeitregelung getroffen worden, beträgt die Mindestvertragslaufzeit

1. in der Tarifoption „MyFlat“ 24 Monate, so dass die erste Kündigung in diesem Tarif frühestens auf das Ende des zweiten Vertragsjahres möglich ist;
2. in der Tarifoption „Euro-Kontingent“ zwölf Monate, so dass die erste Kündigung in diesem Tarif frühestens auf das Ende des ersten Vertragsjahres möglich ist.

## § 3 Preismodell

Für die Bisnode RiskGuardian Suite stehen drei Tarifoptionen zur Wahl, namentlich die Abrechnung über einen jährlichen Festpreis, dessen Höhe den individuellen tatsächlichen Bedarf des Kunden berücksichtigt (Tarifoption „MyFlat“, § 4), die Abrechnung aufgrund eines vorausbezahlten Nutzungsguthabens (Tarifoption „Euro-Kontingent“, § 5) oder die nutzungsabhängige monatliche Abrechnung (Tarifoption „Retro“, § 6).

## § 4 Jahrespauschale (Tarifoption „MyFlat“)

Im Tarifmodell „MyFlat“ wird zu Vertragsbeginn in Abstimmung mit dem Kunden eine Jahrespauschale vereinbart, die den auf einen Zwölfmonatszeitraum kalkulierten voraussichtlichen Datenbezugsbedarf des Kunden widerspiegelt. Übersteigt der Wert der vom Kunden in einem Vertragsjahr in Anspruch genommenen Leistungen den Wert der Jahrespauschale um einen bestimmten Faktor, erhöht sich die Jahrespauschale für das folgende Vertragsjahr. Welche Überziehung des Jahrespauschalwerts zu welcher Kostenanpassung für das Folgejahr führt, wird im Vertrag festgelegt. Abgesehen davon kann der Kunde pro Vertragsjahr Leistungen bis zum Fünffachen des

Werts seiner Jahrespauschale in Anspruch nehmen. Bei Überschreiten dieses Grenzwerts kann Bisnode den Vertrag außerordentlich beenden oder seine Fortsetzung von einer Einigung über eine Anpassung der Bedingungen abhängig machen. In welcher Höhe die jeweiligen Datenabrufe auf die Jahrespauschale beziehungsweise den Nutzwert angerechnet werden, ergibt sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste. Die Jahrespauschale wird pro Vertragsjahr im Voraus fällig.

## § 5 Abrechnung gegen Nutzungskontingent (Tarifoption „Euro-Kontingent“)

(1) Im Tarifmodell „Euro-Kontingent“ werden die über die Bisnode RiskGuardian Suite verfügbaren Leistungen auf Basis eines vorausbezahlten Nutzungskontingents in Euro abgerechnet. Leistungen können in Anspruch genommen werden, solange der Kunde über ein ausreichendes Guthaben verfügt. Für welche Leistung welche Kosten gegen das Kontingent gebucht werden, ergibt sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste.

(2) Das Euro-Kontingent steht dem Kunden jeweils für einen Nutzungszeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung. Nicht verbrauchtes Guthaben verfällt danach ersatzlos. Mit Beginn des neuen Vertragsjahres wird dem Nutzungskonto des Kunden wieder ein Euro-Kontingent in der ursprünglichen Höhe zugebucht und berechnet, das dann erneut für einen Verbrauchszeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung steht.

(3) Gestattet Bisnode – ausdrücklich oder stillschweigend durch weitere Belieferung des Kunden – die Nutzung der vertraglichen Leistungen trotz eines bereits erschöpften Guthabens oder überschrittener Vertragslaufzeit, werden die in Anspruch genommenen Leistungen dem Kunden monatlich im Nachhinein berechnet. Bisnode ist berechtigt, die freiwillige Gestattung dieses Überverbrauchs jederzeit zu beenden.

## § 6 Nutzungsabhängige monatliche Abrechnung (Tarifoption „Retro“)

Im Tarifmodell „Retro“ werden die über die Bisnode RiskGuardian Suite in Anspruch genommenen Leistungen monatlich im Nachhinein berechnet.

## § 7 Kosten bei automatischer Aktualisierung

Der Nutzer kann für jeden Unternehmensbericht individuell entscheiden, ob er den Bericht mit automatischer Erneuerung beziehen möchte. Bei aktivierter Erneuerungsfunktion wird der betreffende Unternehmensbericht jeweils nach zwölf Monaten erneut systemseitig automatisch kostenpflichtig abgerufen und in das Portfolio des Kunden eingestellt.



# Zusätzliche Bedingungen für D&B Access for the Internet

Stand: Juli 2018

## § 1 Gegenstand von D&B Access for the Internet („DBAI“)

D&B Access for the Internet („DBAI“) ist eine Onlineplattform für den Abruf von Informationen aus den Bisnode-Datenbanken, insbesondere von Daten der Bisnode-Kooperationspartner aus dem internationalen Dun & Bradstreet-Netzwerk.

## § 2 Laufzeit

Der Nutzungsvertrag über DBAI läuft auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Ist nicht ausdrücklich eine andere Laufzeitregelung getroffen worden, beträgt die Mindestvertragslaufzeit zwölf Monate, sodass die erste Kündigung auf das Ende des ersten Vertragsjahres möglich ist.

## § 3 Preismodell

(1) DBAI wird auf Basis eines vorausbezahlten Nutzungskontingents in „Einheiten“ (auch als „Credits“ bezeichnet) abgerechnet. Leistungen über die DBAI-Onlineplattform können in Anspruch genommen werden, solange der Kunde über ein ausreichendes Guthaben an Einheiten verfügt. Für welche Leistung welche Menge an Einheiten belastet wird, ergibt sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste („Einheitentabelle“).

(2) Das mit dem DBAI-Vertrag erworbene Einheitenkontingent steht dem Kunden jeweils für einen Nutzungszeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung. Nicht verbrauchtes Guthaben verfällt danach ersatzlos. Mit Beginn des neuen Vertragsjahres wird dem Einheitenkonto des Kunden wieder ein Einheitenkontingent in der ursprünglichen Höhe zugebucht und berechnet, welches dann erneut für einen Verbrauchszeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung steht.

(3) Ist das Einheitenkontingent vor Ablauf des Zwölfmonatszeitraums erschöpft, kann der Kunde jederzeit zusätzliche Einheiten erwerben („Nachkauf“). Diese stehen dann gemeinsam mit etwaigem auf dem Konto noch vorhandenen Guthaben bis zum Ende des laufenden Vertragsjahres zur Verfügung. Die zusätzlich gekauften Abrechnungseinheiten bleiben bei der Verlängerung des Vertrags außer Betracht; der Vertrag verlängert sich nur in Höhe des ursprünglichen Einheitenkontingents (siehe Absatz 2).

(4) Gestattet Bisnode – ausdrücklich oder stillschweigend durch weitere Belieferung des Kunden – die Nutzung der vertraglichen Leistungen trotz eines bereits erschöpften Guthabens oder überschrittener Vertragslaufzeit, werden die in Anspruch genommenen Leistungen dem Kunden monatlich im Nachhinein berechnet. Bisnode ist berechtigt, die freiwillige Gestattung dieses Überverbrauchs jederzeit zu beenden.

## § 4 Kosten für wiederholte Abrufe und Nachtragsmeldungen (Frühwarnsystem, Monitoring)

(1) Der Kunde kann sich – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Funktion – per Nachtragsmeldung informieren lassen, wenn

sich zu einem Datensatz („Unternehmensbericht“) bestimmte Änderungen im Bisnode-Datenbestand ergeben haben. Die Funktion kann individuell für jedes Unternehmen anhand dessen DUNS-Nummer aktiviert beziehungsweise beendet werden.

(2) Das Frühwarnsystem läuft pro Unternehmen, für das es aktiviert wird, auf unbestimmte Zeit und wird jeweils in Abschnitten von zwölf Monaten abgerechnet. Es endet, wenn der Kunde die Frühwarnfunktion deaktiviert; es endet darüber hinaus auch ohne gesonderte Deaktivierung mit dem Ende des zwischen dem Kunden und Bisnode bestehenden DBAI-Nutzungsvertrags (§ 2).

(3) Die Kosten für Datenabrufe im Zusammenhang mit dem Frühwarnsystem richten sich danach, ob der Kunde das Frühwarnsystem zusammen mit dem zugehörigen Unternehmensbericht (Option „View & Review“) oder ohne Unternehmensbericht als reine Benachrichtigungsfunktion (Option „Frühwarnsystem eigenständig“) gewählt hat:

1. In der Tarifoption „View & Review“ sind in den Kosten des erstmaligen Abrufs des Unternehmensberichts sowohl die Kosten für die Änderungsmitteilungen als auch alle erneuten Abrufe des betreffenden Unternehmensberichts in seiner aktuellen Fassung innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem ersten Abruf (Aktivierung des Frühwarnsystems) abgedeckt. Soweit Unternehmensberichte in verschiedenen Detaillierungsstufen erhältlich sind (Kurzbericht, Standardbericht, Vollbericht), bezieht sich das Abrufrecht auf die ursprünglich bestellte Detaillierungsstufe.
2. In der Tarifoption „Frühwarnsystem eigenständig“ zahlt der Kunde pro Unternehmen nur für den Erhalt der Änderungsmitteilungen während eines Zeitraums von zwölf Monaten ab der Aktivierung des Frühwarnsystems. Etwaige Abrufe von Unternehmensberichten werden gemäß der vereinbarten Preise separat abgerechnet.

Nach Ablauf eines Zwölfmonatszeitraums werden die Kosten für das jeweilige Frühwarnsystem für jeden Datensatz, für den es aktiviert ist und entsprechend der gewählten Tarifoption („View & Review“ oder „Frühwarnsystem eigenständig“) erneut fällig. Der Kunde kann die automatische Erneuerung und Berechnung dadurch verhindern, indem er spätestens am letzten Tag des laufenden Zwölfmonatszeitraums entweder nur die Frühwarnfunktion deaktiviert oder den Unternehmensdatensatz vollständig aus seinem Portfolio löscht.

## § 5 Kosten für Recherchen

Beauftragt der Kunde eine Recherche zu einem nicht oder nicht aktuell in den Bisnode-Datenbanken vorhandenen Unternehmen, entstehen dafür neben den Kosten für den als Rechercheergebnis ausgelieferten Unternehmensbericht weitere Kosten, wenn der Kunde die Recherche als Eilrecherche beauftragt hat. Die Höhe der Kosten für Eilrecherchen sind davon abhängig, in welchem Land das zu recherchierende Unternehmen seinen Sitz hat. Einzelheiten können jederzeit bei Bisnode erfragt werden.

# Zusätzliche Bedingungen für D&B Credit

Stand: Juli 2018

## § 1 Gegenstand von D&B Credit

D&B Credit ist eine Onlineplattform für den Abruf von Informationen aus den Bisnode-Datenbanken, insbesondere von Daten der Bisnode-Kooperationspartner aus dem internationalen Dun & Bradstreet-Netzwerk.

## § 2 Laufzeit

D&B Credit läuft auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Ist nicht ausdrücklich eine andere Laufzeitregelung getroffen worden, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate, sodass die erste Kündigung dann frühestens auf das Ende des zweiten Vertragsjahres möglich ist.

## § 3 Preismodell

D&B Credit ist in verschiedenen Tarifstufen erhältlich. Alle Varianten ermöglichen den Zugang zu den gleichen Datenbanken, unterscheiden sich aber dadurch, wie weit die Datenabrufe durch ein mit einem Festpreis bezahltes Kontingent („Jahrespauschale“) abgedeckt sind oder nutzungsabhängig separat abgerechnet werden.

## § 4 Jahrespauschale

Die Jahrespauschale wird zu Vertragsbeginn in Abstimmung mit dem Kunden bedarfsorientiert vereinbart, so dass sie den auf einen Zwölfmonatszeitraum kalkulierten voraussichtlichen Datenbezugsbedarf des Kunden widerspiegelt. Übersteigt der Wert der vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen den zugrunde gelegten Jahresbedarf um einen bestimmten Betrag, kann Bisnode den Vertrag außerordentlich beenden oder seine Fortsetzung von einer Einigung über eine Anpassung der Bedingungen abhängig machen; bis dahin werden überzogene Leistungen separat abgerechnet. Die Grenze, bis zu der die Pauschale reicht, wird durch den im Vertrag festgelegten Nutzwert angegeben. In welcher Höhe die jeweiligen Datenabrufe auf die Jahrespauschale angerechnet werden, ergibt sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste. Die Jahrespauschale wird pro Vertragsjahr im Voraus fällig.

## § 5 Zusätzliche Leistungen

Die Kosten für Leistungen außerhalb des Umfangs der Jahrespauschale werden nach tatsächlicher Inanspruchnahme durch Verrechnung mit einem vorausbezahlten Guthaben abgerechnet. Der Kunde erwirbt dazu vorab Guthabekontingente in Euro. Sind neben der Hauptnutzwerkerkennung weitere Nutzer angelegt,

steht etwaiges Guthaben allen Nutzern zur Verfügung, das Guthabekonto wird jedoch pro Kunde einheitlich als Gesamtkonto geführt. Ungenutztes Guthaben verfällt jeweils zum Ende des Vertragsjahres, in dem es erworben wurde. Besteht kein ausreichendes Guthaben, kann Bisnode die Leistungserbringung fortsetzen; die vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen werden dann monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt.

## § 6 Kosten für wiederholte Abrufe und Nachtragsmeldungen (Benachrichtigungsservice)

Der Kunde kann sich – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Funktion – per E-Mail an die von ihm hinterlegte Adresse oder per Nachricht in seinem Onlinepostfach informieren lassen, wenn sich zu einem Datensatz („Unternehmen“) bestimmte Änderungen im Bisnode-Datenbestand ergeben haben. Die Funktion wird aktiviert, indem der Kunde einen abgerufenen Unternehmensbericht zur Aufnahme in sein Vertragsportfolio markiert. Sie wird deaktiviert, indem er den Bericht wieder aus dem Portfolio entfernt. Solange ein Unternehmen ununterbrochen im Bestand des Portfolios ist, kann der Bericht und gegebenenfalls seine aktuelle Fassung bis zum Ende des laufenden Vertragsjahres beliebig oft ohne gesonderte Einzelberechnung abgerufen werden. Mit Beginn des folgenden Vertragsjahres werden für jedes Unternehmen, das sich im Bestand des Portfolios befindet, jeweils automatisch die Kosten je Portfoliodatensatz (je nach vereinbartem Tarif entweder zulasten des Pauschalkontingents oder als separate Zusatzleistung) berechnet; wird zusätzlich der betreffende Bericht beziehungsweise seine aktualisierte Fassung abgerufen, so werden einmalig innerhalb des neuen Vertragsjahres die Kosten für den jeweiligen Unternehmensbericht abzüglich der bereits berechneten Kosten für den Portfoliodatensatz (je nach vereinbartem Tarif entweder zulasten des Pauschalkontingents oder als separate Zusatzleistung) fällig; danach können im laufenden Vertragsjahr wieder beliebig oft die aktuellen Berichte abgerufen werden ohne gesonderte Einzelberechnung.

## § 7 Kosten für Recherchen

Beauftragt der Kunde eine Recherche zu einem nicht oder nicht aktuell in den Bisnode-Datenbanken vorhandenen Unternehmen, entstehen dafür neben den Kosten für den als Rechercheergebnis ausgelieferten Unternehmensbericht weitere Kosten, wenn der Kunde die Recherche als Eilrecherche beauftragt hat. Die Höhe der Kosten für Eilrecherchen sind davon abhängig, in welchem Land das zu recherchierende Unternehmen seinen Sitz hat. Einzelheiten können jederzeit bei Bisnode erfragt werden.

# Zusätzliche Bedingungen für das D&B Data Integration Toolkit

Stand: Juli 2018

## § 1 Gegenstand des D&B Data Integration Toolkit („DIT“)

Das D&B Data Integration Toolkit („DIT“) ist eine Schnittstelle für den Abruf von Informationen aus den Bisnode-Datenbanken, insbesondere von Daten der Bisnode-Kooperationspartner aus dem internationalen Dun & Bradstreet-Netzwerk, zur Integration in eine Systemumgebung des Kunden. Gegenstand des DIT-Vertrags ist ausschl. die Erbringung der Datendienstleistungen durch Bisnode. Die Einbindung der Schnittstelle in das IT-System des Kunden ist nicht Bestandteil der vertraglichen Leistungen, sondern obliegt der Verantwortung des Kunden.

## § 2 Laufzeit

Der Nutzungsvertrag über DIT läuft auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Ist nicht ausdrücklich eine andere Laufzeitregelung getroffen worden, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate, sodass die erste Kündigung auf das Ende des zweiten Vertragsjahres möglich ist.

## § 3 Preismodell

(1) DIT wird auf Basis eines vorausbezahlten Nutzungskontingents abgerechnet, das abhängig von dem konkreten Datenprodukt entweder aus „Einheiten“ (auch als „Credits“ bezeichnet) oder „Abrufen“ (auch als „Units“ bezeichnet) besteht. Leistungen über die DIT-Schnittstelle können in Anspruch genommen werden, solange der Kunde über ein ausreichendes Nutzungskontingent verfügt. Bei Datenprodukten, die über Einheiten abgerechnet werden, verringert sich das Guthabekontingent mit jedem Leistungsbezug um diejenige Menge an Einheiten, die gemäß der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste („Einheitentabelle“) für die betreffende Leistung fällig werden. Bei Datenprodukten, die über Abrufe abgerechnet werden, verringert sich das Guthabekontingent im Sinn einer Pro-Stück-Abrechnung mit jedem Leistungsbezug um jeweils eine Abrufmöglichkeit.

(2) Das mit dem DIT-Vertrag erworbene Guthabekontingent steht dem Kunden jeweils für einen Nutzungszeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung. Nicht verbrauchtes Guthaben verfällt danach ersatzlos. Mit Beginn des neuen Vertragsjahres wird dem Nutzerkonto des Kunden wieder ein Guthabekontingent in der ursprünglichen Höhe zugebucht und berechnet, das dann erneut für einen Verbrauchszeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung steht.

(3) Ist das Nutzungskontingent vor Ablauf des Zwölfmonatszeitraums erschöpft, kann der Kunde jederzeit zusätzliche Einheiten oder Abrufe erwerben („Nachkauf“). Diese stehen dann gemeinsam mit etwaigem auf dem Konto noch vorhandenen Guthaben bis zum Ende des laufenden Vertragsjahres zur Verfügung. Die zusätzlich gekauften Abrechnungseinheiten bleiben bei der Verlängerung des Vertrags außer Betracht; der Vertrag

verlängert sich nur in Höhe des ursprünglichen Guthabekontingents (siehe Absatz 2).

(4) Gestattet Bisnode – ausdrücklich oder stillschweigend durch weitere Belieferung des Kunden – die Nutzung der vertraglichen Leistungen trotz eines bereits erschöpften Guthabens oder überschrittener Vertragslaufzeit, werden die in Anspruch genommenen Leistungen dem Kunden monatlich im Nachhinein berechnet. Bisnode ist berechtigt, die freiwillige Gestattung dieses Überverbrauchs jederzeit zu beenden.

## § 4 Kosten für Nachtragsmeldungen (Frühwarnsystem, Monitoring)

(1) Der Kunde kann sich – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Funktion – per Nachtragsmeldung informieren lassen, wenn sich zu einem Datensatz („Unternehmensbericht“) bestimmte Änderungen im Bisnode-Datenbestand ergeben haben. Ob die Funktion aktiviert wird und ob sie sich nach zwölf Monaten jeweils automatisch verlängern soll, kann der Kunde mit dem Abruf eines Unternehmensberichts für jedes Unternehmen individuell festlegen.

(2) Sofern der Kunde bei der Aktivierung des Frühwarnsystems die automatische Verlängerung nicht abgewählt hat, läuft das Frühwarnsystem pro Unternehmensbericht, für den es eingerichtet wurde, auf unbestimmte Zeit und wird jeweils in Abschnitten von zwölf Monaten abgerechnet. Das Frühwarnsystem endet, wenn der Kunde die Frühwarnfunktion für den jeweiligen Unternehmensbericht deaktiviert; es endet darüber hinaus auch ohne gesonderte Deaktivierung mit dem Ende des zwischen dem Kunden und Bisnode bestehenden DIT-Nutzungsvertrags (§ 2).

(3) Die Kosten für das Frühwarnsystem bestehen aus den Kosten für die Änderungsmitteilungen als solche, die mit der Aktivierung der Funktion sowie – im Fall der automatischen Verlängerung – jeweils zu Beginn jeden neuen Zwölfmonatszeitraums anfallen. Hinzu kommen die für Datenabrufe üblichen Kosten (§ 3 Abs. 1), wenn der Kunde sich entscheidet, neben der Änderungsmitteilung den vollständigen Unternehmensbericht erneut aufzurufen.

## § 5 Kosten für Recherchen

Beauftragt der Kunde eine Recherche zu einem nicht oder nicht aktuell in den Bisnode-Datenbanken vorhandenen Unternehmen, entstehen dafür neben den Kosten für den als Rechercheergebnis ausgelieferten Unternehmensbericht weitere Kosten, wenn der Kunde die Recherche als Eilrecherche beauftragt hat. Die Höhe der Kosten für Eilrecherchen sind davon abhängig, in welchem Land das zu recherchierende Unternehmen seinen Sitz hat. Einzelheiten können jederzeit bei Bisnode erfragt werden. Als Rechercheergebnis ausgeliefert und berechnet wird immer ein Standardbericht („D&B Business Information Report“).

# Zusätzliche Bedingungen für D&B Direct for Compliance

Stand: Juli 2018

## § 1 Gegenstand von D&B Direct for Compliance

D&B Direct for Compliance ermöglicht mittels einer Online-schnittstelle den Abruf und die Übernahme von Informationen aus den Bisnode-Datenbanken sowie der Datenbanken unserer Partner in eine Systemumgebung des Kunden. Gegenstand des Vertrags über D&B Direct for Compliance ist ausschließlich die Erbringung der Datendienstleistungen durch Bisnode. Die Einbindung der Schnittstelle in das IT-System des Kunden (beispielsweise die Implementierung der Schnittstelle in eine SAP-Umgebung) ist nicht Bestandteil der vertraglichen Leistungen, sondern obliegt der Verantwortung des Kunden. Einzelheiten zu den aktuellen technischen Voraussetzungen zur Systemanbindung können unter <https://docs.dnb.com/direct/2.0/en-US/onboardrest-API> eingesehen werden.

## § 2 Laufzeit

D&B Direct for Compliance läuft auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Ist nicht ausdrücklich eine andere Laufzeitregelung getroffen worden, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 36 Monate, sodass die erste Kündigung dann frühestens auf das Ende des dritten Vertragsjahres möglich ist.

## § 3 Preismodell

D&B Direct for Compliance ist in verschiedenen Tarifstufen erhältlich. Alle Varianten ermöglichen den Zugang zu den gleichen Datenbanken, unterscheiden sich aber dadurch, wie weit die Datenabrufe durch ein mit einem Festpreis bezahltes Kontingent („Jahrespauschale“) abgedeckt sind oder nutzungsabhängig separat abgerechnet werden.

## § 4 Jahrespauschale

Die Jahrespauschale wird zu Vertragsbeginn in Abstimmung mit dem Kunden bedarfsorientiert vereinbart, sodass sie den auf einen Zwölfmonatszeitraum kalkulierten voraussichtlichen Datenbezugsbedarf des Kunden widerspiegelt. Dieser kalkulierte Jahresbedarf zuzüglich eines Sicherheitspuffers von bis zu fünf-

undzwanzig Prozent bildet den Nutzwert für ein Vertragsjahr. Übersteigt der Wert der vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen den Nutzwert, werden die überzogenen Leistungen separat abgerechnet. Bisnode bleibt außerdem vorbehalten, den Vertrag in diesen Fällen außerordentlich zu beenden oder seine Fortsetzung von einer Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Vereinbarung eines höheren Jahresbedarfs abhängig zu machen. In welcher Höhe die jeweiligen Datenabrufe auf die Jahrespauschale angerechnet werden, ergibt sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste. Die Jahrespauschale wird pro Vertragsjahr im Voraus fällig.

## § 5 Zusätzliche Leistungen

Die Kosten für Leistungen außerhalb des Umfangs der Jahrespauschale werden monatlich im Nachhinein, spätestens aber als Sammelabrechnung zum Ende des Vertragsjahres abgerechnet. Basis der Anrechnung der Leistungen auf das Nutzungskontingent des Kunden und die Abrechnung der zusätzlichen Leistungen ist die mit dem Kunden vereinbarte Preisliste.

## § 6 Kosten für wiederholte Abrufe und Nachtragsmeldungen (Benachrichtigungsservice)

Der Kunde kann sich – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Funktion – per Nachtragsmeldung informieren lassen, wenn Bisnode Änderungen zu einem Datensatz bekanntgeworden sind (Benachrichtigungsservice). Die Funktion kann über das Nutzerkonto durch Registrierung beziehungsweise Abmeldung der DUNS-Nummern zu den gewünschten Unternehmen aktiviert beziehungsweise gestoppt werden. Zu den aktivierten Datensätzen können die Veränderungen sodann bis zum Ende des laufenden Vertragsjahres über die Funktion „Get Monitoring Product“ kostenfrei abgerufen werden; nur der erneute Abruf des vollständigen Berichts ist in diesen Fällen kostenpflichtig. Mit Beginn des folgenden Vertragsjahres wird für jedes Unternehmen, für das zum Ablauf des vorherigen Vertragsjahres ein Benachrichtigungsservice aktiviert war, jeweils ein kostenpflichtiger Abruf (je nach vereinbartem Tarif entweder zulasten des Pauschal-kontingents oder als separate Zusatzleistung) berechnet.

# Zusätzliche Bedingungen für D&B Direct for Master Data

Stand: Juli 2018

## § 1 Gegenstand von D&B Direct for Master Data

D&B Direct for Master Data ermöglicht mittels einer Online-schnittstelle den Abruf und die Übernahme von Informationen aus den Bisnode-Datenbanken in eine Systemumgebung des Kunden. Gegenstand des Vertrags über D&B Direct for Master Data ist ausschließlich die Erbringung der Datendienstleistungen durch Bisnode. Die Einbindung der Schnittstelle in das IT-System des Kunden (beispielsweise die Implementierung der Schnittstelle in eine SAP-Umgebung) ist nicht Bestandteil der vertraglichen Leistungen, sondern obliegt der Verantwortung des Kunden. Einzelheiten zu den aktuellen technischen Voraussetzungen zur Systemanbindung können unter <https://directplus.documentation.dnb.com/> eingesehen werden.

## § 2 Laufzeit

D&B Direct for Master Data läuft auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Ist nicht ausdrücklich eine andere Laufzeitregelung getroffen worden, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 36 Monate, sodass die erste Kündigung dann frühestens auf das Ende des dritten Vertragsjahres möglich ist.

## § 3 Preismodell

D&B Direct for Master Data ist in verschiedenen Tarifstufen erhältlich. Alle Varianten ermöglichen den Zugang zu den gleichen Datenbanken, unterscheiden sich aber dadurch, wie weit die

Datenabrufe durch ein mit einem Festpreis bezahltes Kontingent („Jahrespauschale“) abgedeckt sind oder nutzungsabhängig separat abgerechnet werden.

## § 4 Jahrespauschale

Die Jahrespauschale wird zu Vertragsbeginn in Abstimmung mit dem Kunden bedarfsorientiert vereinbart, so dass sie den auf einen Zwölfmonatszeitraum kalkulierten voraussichtlichen Datenbezugsbedarf des Kunden widerspiegelt. Dieser kalkulierte Jahresbedarf zuzüglich eines Sicherheitspuffers von hundert Prozent bildet den Nutzwert für ein Vertragsjahr. Übersteigt die Anzahl der vom Kunden veranlassten Datenabrufe den Nutzwert, werden die überzogenen Leistungen separat abgerechnet. Bisnode bleibt außerdem vorbehalten, den Vertrag in diesen Fällen außerordentlich zu beenden oder seine Fortsetzung von einer Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Vereinbarung eines höheren Jahresbedarfs abhängig zu machen. Die Jahrespauschale wird pro Vertragsjahr im Voraus fällig.

## § 5 Zusätzliche Leistungen

Die Kosten für Leistungen außerhalb des Umfangs der Jahrespauschale werden monatlich im Nachhinein, spätestens aber als Sammelabrechnung zum Ende des Vertragsjahres abgerechnet. Basis der Anrechnung der Leistungen auf das Nutzungskontingent des Kunden und die Abrechnung der zusätzlichen Leistungen ist die mit dem Kunden vereinbarte Preisliste.



# Zusätzliche Bedingungen für D&B Onboard

Stand: Juli 2018

## § 1 Gegenstand von D&B Onboard

D&B Onboard ist eine Onlineplattform für den Abruf von Informationen aus den Bisnode-Datenbanken, insbesondere von Daten der Bisnode-Kooperationspartner aus dem internationalen Dun & Bradstreet-Netzwerk und weiterer Partner, die sich auf die Bereitstellung von Daten für Compliance-Prüfungen spezialisiert haben.

## § 2 Laufzeit

Der Nutzungsvertrag über D&B Onboard läuft auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Ist nicht ausdrücklich eine andere Laufzeitregelung getroffen worden, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate, sodass die erste Kündigung auf das Ende des zweiten Vertragsjahres möglich ist.

## § 3 Preismodell

(1) D&B Onboard wird auf Basis eines vorausbezahlten Nutzungskontingents in „Einheiten“ (auch als „Credits“ bezeichnet) abgerechnet. Leistungen über die D&B Onboard-Onlineplattform können in Anspruch genommen werden, solange der Kunde über ein ausreichendes Guthaben an Einheiten verfügt. Für welche Leistung welche Menge an Einheiten belastet wird, ergibt sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste („Einheitentabelle“).

(2) Das mit dem D&B Onboard-Vertrag erworbene Einheitenkontingent steht dem Kunden jeweils für einen Nutzungszeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung. Nicht verbrauchtes Guthaben verfällt danach ersatzlos. Mit Beginn des neuen Vertragsjahres wird dem Einheitenkonto des Kunden wieder ein Einheitenkontingent in der ursprünglichen Höhe zugebucht und berechnet, das dann erneut für einen Verbrauchszeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung steht.

(3) Ist das Einheitenkontingent vor Ablauf des Zwölfmonatszeitraums erschöpft, kann der Kunde jederzeit zusätzliche Einheiten erwerben („Nachkauf“). Diese stehen dann gemeinsam mit etwaigem auf dem Konto noch vorhandenen Guthaben bis

zum Ende des laufenden Vertragsjahres zur Verfügung. Die zusätzlich gekauften Abrechnungseinheiten bleiben bei der Verlängerung des Vertrags außer Betracht; der Vertrag verlängert sich nur in Höhe des ursprünglichen Einheitenkontingents (siehe Absatz 2).

(4) Gestattet Bisnode – ausdrücklich oder stillschweigend durch weitere Belieferung des Kunden – die Nutzung der vertraglichen Leistungen trotz eines bereits erschöpften Guthabens oder überschrittener Vertragslaufzeit, werden die in Anspruch genommenen Leistungen dem Kunden monatlich im Nachhinein berechnet. Bisnode ist berechtigt, die freiwillige Gestattung dieses Überverbrauchs jederzeit zu beenden.

## § 4 Kosten für wiederholte Abrufe und Nachtragsmeldungen (Frühwarnsystem, Monitoring)

(1) Der Kunde kann sich – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Funktion – per Nachtragsmeldung informieren lassen, wenn sich zu einem Datensatz („Unternehmensbericht“) bestimmte Änderungen im Bisnode-Datenbestand ergeben haben. Die Funktion kann individuell für jedes Unternehmen anhand dessen DUNS-Nummer aktiviert beziehungsweise beendet werden.

(2) Das Frühwarnsystem läuft pro Unternehmen, für das es aktiviert wird, auf unbestimmte Zeit und wird jeweils in Abschnitten von zwölf Monaten abgerechnet. Es endet, wenn der Kunde die Frühwarnfunktion deaktiviert; es endet darüber hinaus auch ohne gesonderte Deaktivierung mit dem Ende des zwischen dem Kunden und Bisnode bestehenden D&B Onboard-Nutzungsvertrags (§ 2).

(3) Ruft der Kunden einen Unternehmensbericht, beispielsweise aufgrund einer Nachtragsmeldung, erneut ab, fallen dafür die üblichen Kosten für einen Berichtsabruf gemäß der vereinbarten Preise an. Nach Ablauf eines Zwölfmonatszeitraums werden die Kosten für das jeweilige Frühwarnsystem für jeden Datensatz, für den es aktiviert ist, erneut fällig. Der Kunde kann die automatische Erneuerung und Berechnung dadurch verhindern, indem er spätestens am letzten Tag des laufenden Zwölfmonatszeitraums entweder nur die Frühwarnfunktion deaktiviert oder den Unternehmensdatensatz vollständig aus seinem Portfolio löscht.